

mit DER
SOFTWARE
TITEL

18. Juli 2006

Woche 29

Nr. 781

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Dauerbrenner: Tierliebe und Gesundheit

Medienmacher müssen schnell auf den Markt reagieren können. Wie schnell ein Thema aufgegriffen wird, zeigt die Titelanmeldung der Rechtsanwälte **Wilde & Bueger**. Kaum genehmigt Niedersachsen ein Pilotprojekt und lässt überlange LKWs - sogenannte Gigaliner - auf die Straße, gibt es auch schon das passende Medienformat: "Megaführerschein - Männer, die Giganten lenken".

Nicht neu, aber dennoch zugkräftig ist das Thema Gesundheit. **Sylvia Köhler** hat ein "Herz für Allergiker" und bietet "Allergiker geeignete Hotels...". **Hill & Knowton Communications** sind "gemeinsam gesund" und die Mandanten der Kanzlei **Kees Hehl Heckmann** setzen auf "vivo! Ich lebe natürlich gesund". Bei SAT. 1 gibt es jetzt sogar "Mord auf Rezept". Die Frage, ob Patienten auch in

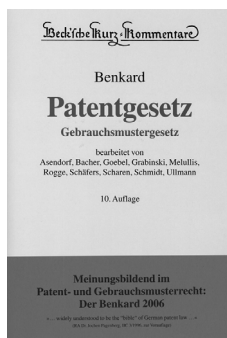
diesem Fall zuzahlen müssen, kann möglicherweise der Titel "Facharzt Direkt" von **Joaachim Stier** beantworten.

"Mein kleines Tierheim", das wünscht sich vermutlich jedes Kind. **Tivola Publishing** möchte diesen Wunsch zumindest medial erfüllen und trägt der kindlichen Tierliebe auch mit den Titeln "Mein Springpferd" und "Mein Pferdencamp" Rechnung.

"Deutschland - Immer eine gute Option" schützt sich **Prof. Dr. Wolfgang Vieweg** und zur Zeit glauben wir es tatsächlich. Auch **Schönhauser Promotion** nutzt mit "Team Germany" die positive Stimmung im Lande. Die Mandanten der Kanzlei **Minas & Lew Schneider** vermuten gar: "Berlin kann mehr".

In diesem Sinne: Viel Spass bei der Lektüre aller 92 Titel dieser Ausgabe. (al)

Grundwissen für Patentanmeldungen



lag die 10. Auflage des Standardwerkes "Patentgesetz-Gebrauchsmustergesetz" unter der Federführung von Dr. Georg Benckard heraus gebracht. Die Ausgabe 2006 ist eine komplette Neubearbeitung und berücksichtigt im Kommentar sowohl das Gesetz zur Umsetzung der EG-Biopatentrichtlinie als auch den jüngsten Referententwurf eines Gesetzes zur Reform des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens. Die Autoren, in der Mehrzahl Richter, haben vielfach selbst entscheidend die herrschende Meinung zum Patent- und Gebrauchsmusterrecht mitgeprägt. Der Band richtet sich nicht nur an Rechts- und Patentanwälte, sondern auch an Unternehmen und Behörden. (al)

Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. So lautet der § 1 des Patentgesetzes. Was hier so wunderbar einfach klingt, erfordert für die Anwendung allein ein "Grundwissen" im deutschen Patentrecht, dass jetzt im neuen "Benckard" auf 1954 Seiten vermittelt wird. Nach mehr als zwölf Jahren hat der Beck Ver-

Verlag C.H. Beck, Preis € 178,-
ISBN 3-406-53954-8
www.beck-shop.de

Ist Ihr Titel
wirklich
noch frei?



Gracklauer Titelrecherchen

www.gracklauer.de

Klären Sie, ob Ihr Titel gefahrlos
verwendet werden kann.

THOMSON
★

Thomson CompuMark

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Diese Woche: 92 Titel

Allergiker geeignete Hotels, Pensionen und andere Unterkünfte	ERNERGON 2030	Sarah	Unser Itzehoer ...
Alpträumklinik	Facharzt Direkt	Smooth Tide	Unser Kaltenkirchener ...
BARBAROSSA - Das Geschichtsmagazin	Frohsinn ist die beste Arznei	spartag	Unser Kieler ...
Benedict verum	Ganz natürlich	Stadtanzeiger Herborn	Unser Lauenburger ...
Berlin kann mehr	Gemeinsam Gesund	Team Germany	Unser Ludwigsluster ...
Besser essen - leben leicht gemacht	Grand Glam	The Finest	Unser Lüneburger ...
City Hero	GTI PLUS	unicato	Unser Malenter ...
CRAZY CARS	Hannas Briefe	Unser Ahrensburger ...	Unser Neumünsteraner ...
Daheim	Hilfe, ich hasse	Unser Aumühler ...	Unser Norderstedter ...
Das Derivat	Hüterin des Einhorn	Unser Bad Bramstedter ...	Unser Parchimer ...
Das grüne Herz- eine Aktion für Allergiker	invisible star	Unser Bad Oldesloer ...	Unser Plöner ...
Das Tierheim	karriere company days	Unser Bad Segeberger ...	Unser Reinbeker ...
DER GROSSE SAT.1	karriere company feeling	Unser Bergedorfer ...	Unser Rendsburger ...
SPIELEABEND	Klassik Kids	Unser Boizenburger ...	Unser Schleswiger ...
Deutschland - Eine gute Option	Land der Optionen	Unser Bordesholmer ...	Unser Schweriner ...
Deutschland - Immer eine gute Option	McBack	Unser Buchholzer ...	Unser Wentorfer ...
Deutschland - Land der Optionen	Megaführerschein - Männer, die Giganten lenken	Unser Bützower ...	Unser Wilhelmsburger ...
ENERGON	Mein kleines Tierheim	Unser Buxtehuder ...	Unser Winsener ...
	Mein Pferdecamp	Unser Eutiner ...	v.i.t. Das Magazin für Vitalität, Innovation und Technik
	Mein Springpferd	Unser Fehmarn ...	vivo! Ich lebe natürlich gesund
	Mord auf Rezept	Unser Finkenwarder ...	Week Wie schlau ist Deutschland? Wir haben ein Herz für Allergiker
	No. 1	Unser Geesthachter ...	
	Number 1	Unser Glinder ...	
	Number One	Unser Güstrower ...	
	Riviera Cocktail	Unser Hagenower ...	
		Unser Harburger ...	
		Unser Henstedt-Ulzburger ...	

Der Titelschutz Anzeiger

Die nächste Ausgabe: Nr. 782 erscheint am 25.07.2006 **Anzeigenschluss:** 21.07.2006, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

Die nächste Ausgabe: Nr. 785 erscheint am 15.08.2006 **Anzeigenschluss:** 11.08.2006, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Nord gegen Süd, Hamburg gegen Düsseldorf: Namensstreit bei Peek & Cloppenburg

Aldi macht es, Persil macht es und Peek & Cloppenburg macht es auch. Märkte werden aufgeteilt, weil mehrere Firmen den gleichen Namen nutzen. Für Firmen, die eine solche Splittermarke nutzen, ist Streit meist vorprogrammiert. Erst kürzlich hat Peek & Cloppenburg Hamburg gegen Peek & Cloppenburg Düsseldorf einen Markenrechtsstreit ausgefochten und weitgehend gewonnen.

Entzündet hatte sich der Streit an der Anzeigenwerbung von Peek & Cloppenburg Düsseldorf, die bundesweit geschaltet war und somit auch im Einzugsgebiet von Peek & Cloppenburg Hamburg erschien. Entschieden wurde der Streit über das Recht der Gleichnamigen. Neben den bundesweiten Anzeigen störten sich die Hamburger Ankleider an Kundenkarten und Werberundschreiben der Düsseldorf und rügten u.a. eine Verletzung ihrer Firmen- und Namensrechte. Während die Anzeigenwerbung ohne einen klarstellenden Hinweis verboten wurde, billigten die Richter den bundesweiten Einsatz von Kundenkarten und Rundschreiben, Urteil des OLG Hamburg (Az: 3 U 12/04). Der Löwenanteil des Streits entfiel mit 2/3 des Streitwerts von 600.000 Euro auf die Anzeigenwerbung. Aufgrund der durch die Werbung eingetretenen Marktverwirrung und der Frustration stellten die Richter auch eine Schadensersatzpflicht fest, die Höhe ist derzeit nicht bekannt.

In dem Streit reklamierten beide die älteren Rechte an der bekannten Bekleidungsmarke

für sich: Die Hamburger eröffneten ihr Haus für Herren- und Knabenoberbekleidung im März 1912, bis 2002 kamen 25 weitere hinzu. In Düsseldorf eröffnete „Peek & Cloppenburg“ bereits 1900, schon 1 Jahr später gab es die Marke auch in einem eigenen Berliner Haus. Weitere 67 Neueröffnungen erfolgten bis 2003.

Gegründet wurden beide Unternehmen nach den gerichtlichen Feststellungen von den gleichen Personen. 1972 kam es zu einer Umorganisation und Betriebsaufspaltung, woraus die Hamburger nun ihre älteren Rechte an dem Namen ableiten. Die Richter entschieden den Streit um die Priorität nicht und wendeten statt dessen das Recht der Gleichnamigen an. Das sei auch wegen der langen Jahre der Koexistenz angezeigt.

Nach der BGH-Entscheidung „vossius.de“ begründet Gleichnamigkeit grundsätzlich die Pflicht des Prioritätsälteren zur Duldung der Verwendung des jüngeren Namens, andererseits aber die Pflicht zur Verringerung der Verwechslungsgefahr, insbesondere durch Aufnahme unterscheidungskräftiger Zusätze, die im Regelfall dem Prioritätsjüngeren obliegt. Die zusätzliche Angabe des Firmensitzes sei nicht geeignet, der Verwechslungsgefahr wirksam zu begegnen, heißt es in dem Cloppenburg Urteil.

Quelle:
www.markenbusiness.de

Äußerungen der KJM sind rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht Berlin hat Anfang Juli einen Streit zwischen der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) und der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) entschieden.

Anlass der Auseinandersetzung waren die in 2004 so beliebten TV-Formate zum Thema Schönheitsoperationen, wie „I want a famous face“. Obwohl das Zurechtschnippeln auf Star-Gesichter schon längst TV-Schnee von gestern ist, ging es bei diesem Rechtsstreit um die Frage „wer darf was“.

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) beschloss, dass TV-Formate, in denen Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken angelegt, durchgeführt oder begleitet werden, grundsätzlich nicht vor 23 Uhr gezeigt werden dürfen. Sie könnten Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen. Außerdem stellte die KJM fest, dass die Ausstrahlung mehrerer Folgen von „I want a famous face“ vor 22 bzw. 23 Uhr gegen den Jugendmedienschutz verstoßen habe. Diese Beschlüsse wurden in Pressemitteilungen veröffentlicht.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) dagegen hatte die Sendung begutachtet und entschieden, die Serie könne zu jeder Tageszeit ausgestrahlt werden. Folglich fanden die Kontrolleure der FSF den Vorwurf, sie hätten versäumt, eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zu prüfen, gar nicht gut. Denn die FSF ist eine von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle und beurteilt für die privaten Sender, zu welchen Tageszeiten einzelne Formate

aus Gründen des Jugendschutzes ausgestrahlt werden dürfen. Die KJM im Gegenzug ist ein Sachverständigen-gremium, das für die Landesmedienanstalten, die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen prüft.

Die Berliner Verwaltungsrichter erklärten den KJM-Beschluss jetzt für rechtswidrig. Die Kommission habe den Eindruck erweckt, eine verbindliche Regelung schaffen zu wollen. Dafür gäbe es aber keine gesetzliche Grundlage. Allgemeine Regeln für Sendezeitbeschränkungen seien im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nur für Filme vorgesehen. Für andere Sendeformate dürfe nur im Einzelfall und nicht wie hier für eine unbestimmte Anzahl von Sendungen eine Sendezeitbeschränkung ausgesprochen werden.

Die Richter verpflichteten die KJM ihre unzutreffende Behauptung zu widerrufen: Sie sei geeignet, die Tätigkeit des FSF zu beeinträchtigen, da sie ein schlechtes Licht auf deren Arbeitsweise werfe.

Trotzdem will sich die KJM auch weiterhin zu Grundsatzfragen des Medienschutzes äußern, kommentierte der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, das Urteil. „Aufgrund des öffentlichen Meinungsbildungsprozesses, der aus gesellschaftlicher Sicht in Fragen des Jugendschutzes unerlässlich ist, halte ich es für wichtig, Beschlüsse der Jugendschutz-Aufsicht transparent zu machen.“ (al)

Urteil der 27. Kammer Berlin
AZ.: VG 27 A 236.04

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Hannas Briefe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Günter Jaffke,
Baderstraße 1, 19055 Schwerin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

McBack

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Andre Klapschinski,
Neudecker Weg 105, 12355 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

invisible star

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Fernseh- und Rundfunksendungen, Film, Druckerzeugnisse, Software, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen.

**Schertz Bergmann Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Week

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen als Einzel- oder Reihentitel für Druckschriften und Printmedien, insbesondere Zeitungen und Zeitschriften, sowie digitale Medien, insbesondere Online-Medien.

**Schertz Bergmann Rechtsanwälte,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

ENERGON ERNERGON 2030

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Multimedia-Anwendungen, Veranstaltungen und Merchandising.

**Dr. Kurt E. Becker,
Martin-Luther-Straße 7, 79312 Emmendingen**

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 des Markengesetzes nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

v.i.t. Das Magazin für Vitalität, Innovation und Technik

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungsformen für alle Medien.

**Katscher Habermann Patentanwälte,
Fröbelweg 1, 64291 Darmstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Allergiker geeignete Hotels, Pensionen und andere Unterkünfte Wir haben ein Herz für Allergiker „Das grüne Herz“ eine Aktion für Allergiker

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sylvia Köhler,
Maria-Montessori-Straße 1, 50259 Pulheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

karriere company days karriere company feeling

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line) sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Stephanienstraße 19, 40211 Düsseldorf**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

Unser Ahrensburger ...

Unser Aumühler ...

Unser Geesthachter ...

Unser Bergedorfer ...

Unser Reinbeker ...

Unser Glinder ...

Unser Wentorfer ...

Unser Norderstedter ...

Unser Winsener ...

Unser Schleswiger ...

Unser Itzehoer ...

Unser Bad Oldesloer ...

Unser Bordesholmer ...

Unser Fehmarn ...

Unser Kieler ...

Unser Eutiner ...

Unser Malenter ...

Unser Plöner ...

Unser Neumünsteraner ...

Unser Rendsburger ...

Unser Lüneburger ...

Unser Bad Segeberger ...

Unser Kaltenkirchener ...

Unser Bad Bramstedter ...

Unser Henstedt-Ulzburger ...

Unser Lauenburger ...

Unser Buchholzer ...

Unser Buxtehuder ...

Unser Finkenwarder ...

Unser Harburger ...

Unser Wilhelmsburger ...

Unser Schweriner ...

Unser Hagenower ...

Unser Boizenburger ...

Unser Ludwigsluster ...

Unser Parchimer ...

Unser Güstrower ...

Unser Bützower ...

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, insbesondere CD-ROM, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien oder Multimedia-Anwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

CMS Hasche Sigle Rechtsanwälte Steuerberater, Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Produktionstochter Titelschutz in Anspruch für:

Riviera Cocktail

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Zusammensetzungen, Wort- und Zeichenverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen und Titelkombinationen für alle Medien, einschließlich audiovisueller Produktionen für Fernsehen, Kino und Hörfunk, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, für sonstige audiovisuelle digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z. B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Online-Dienste, sämtliche sonstige Daten- und Kommunikationsdienste sowie für die Verbreitung von Medieninhalten auf mobilen Endgeräten, z. B. für Handys oder PDA, MMS-Bilder und Klingeltöne und ähnliches sowie für Bücher und Printmedien aller Art, Softwareerzeugnisse, Veranstaltungen und Ausstellungen aller Art sowie Merchandising in jeglicher Form.

**Ulzheimer & Todt Ltd.,
Unter den Linden 40, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mein kleines Tierheim Das Tierheim Sarah Hüterin des Einhorns Mein Springpferd Mein Pferdecamp City Hero

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Druckschriften, Filmwerke, Tonwerke, Computersoftware, CD-ROM, Spiele.

**TIVOLA Publishing GmbH,
Münzstraße 19, 10178 Berlin**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gemeinsam Gesund

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Hill & Knowlton Communications GmbH & Co. KG,
Friedrichstraße 76, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Benedict verum

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Panroyal GmbH,
Berghauser Straße 1-5, 42349 Wuppertal**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

spartag

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und graphischen Darstellungen und zwar für Softwareerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen, Off- und Online-Dienste, Zeitschriften und andere Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**Löhde Leo Schmidt-Hollburg & Witte
Rechtsanwälte,
Neuer Wall 19, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Megaführerschein - Männer, die Giganten lenken

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Abkürzungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen sowie entsprechenden Untertiteln für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische / digitale Medien einschl. Multimedien (On- und Offline-Dienste / Internet) und Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen.

**Wilde & Beuger Rechtsanwälte,
Kaiser-Wilhelm-Ring 15, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

No. 1 Number 1 Number One

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mord auf Rezept DER GROSSE SAT.1 SPIELEABEND

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

GTI PLUS CRAZY CARS

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**W.P.Europresse Verlag,
Postfach 200 480, 51434 Bergisch Gladbach**

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

The Finest Smooth Tide

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, grafischen Gestaltungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse und alle Printmedien, sowie für alle weiteren Medien, einschl. Ton-, Bild- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, DVD, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische, optische und digitale Medien, Multimediaprodukte, Multimediaanwendungen, Merchandisingprodukte, Spiele sowie öffentliche Veranstaltungen.

**HERTIN Anwaltssozietät,
Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland - Immer eine gute Option Deutschland - Eine gute Option Deutschland - Land der Optionen Land der Optionen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Kombinationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse sowie elektronische Medien, insbesondere auch Online-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Prof. Dr. Wolfgang Vieweg,
Kiefernweg 9, 55543 Bad Kreuznach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Das Derivat

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, insbesondere mit und ohne Bindestrich, Schriftarten, Wortverbindungen und Kombinationen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, grafischen Gestaltungen, Abkürzungen mit allen Zusätzen und Abwandlungen, insbesondere Druckereierzeugnisse, Verlagsprodukte, Zeitschriften und Magazine, Internet, elektronische und digitale Medien, Tele- und Mediendienste, sonstige offline- und online-Dienste, TV- und Radiosendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere magnetische, optische, sonstige Speichermedien, werbende und redaktionelle Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**orange Kommunikationsberatung,
Goldbekplatz 3-5, 22303 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Klassik Kids Wie schlau ist Deutschland? unicato BARBAROSSA - Das Geschichtsmagazin

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Bettina Krause Rechtsanwaltskanzlei,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

IPRGuard

+ Markenpiraterie + Domaingrabbing + Verunglimpfungen + Raubkopien +

Überwachen Sie
systematisch die
Benutzung Ihrer
Rechte?

- IPRGuard stellt die tatsächliche Benutzung von Namen, Slogans, Texten und Logos fest;
- IPRGuard überwacht weltweit Domainnamen mit Konnektierungs-, Inhaber- und Serverstandort-Informationen.

Informationen unter: www.iprguard.de, E-Mail: info@iprguard.de, Tel. 04131-225600-0
IPRGuard als einmalige Benutzungsrecherchen auch unter www.researcher24.de

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Hilfe, ich hasse

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien.

**Steen T. Kittl,
Schönhauser Allee 114, 10439 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Facharzt Direkt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Joachim Stier,
Rolandstraße 11, 52070 Aachen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Besser essen - leben leicht gemacht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Alpträumklinik

in allen Wortverbindungen, Schreibweisen und Darstellungsformen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Rechtsanwalt Oliver Schulze-Wechsungen,
Kranoldstraße 12, 04838 Eilenburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Klienten Titelschutz in Anspruch für folgende Titel:

vivo! Ich lebe natürlich gesund Ganz natürlich

in allen Wortverbindungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wortfolgen, Satzstellungen und allen Zusätzen (Kombinationen mit Zusätzen und Untertiteln) für sinnvolle Titel als Einzel- und Reihentitel für alle Medienformen, insbesondere Druckereierzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger, insbesondere auch CD-Rom, DVD und CD-I, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien (Internet).

**Rechtsanwälte Kees Hehl Heckmann,
Gerokstraße 13 B, 70184 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Berlin kann mehr

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphische Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien sowie für Messen, Kongresse, Tagungen und sonstige Veranstaltungen.

**Rechtsanwälte Minas & Lew Schneider,
Acherstraße 15 -17, 53111 Bonn**

**Rund 45.000 archivierte Titel !
Recherchieren Sie kostenlos unter:**

www.titelschutzanzeiger.de

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Tonträger, Hörfunk, TV, Film und Software

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Team Germany

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schönhauser Promotion GmbH,
Cäsarstraße 58, 50968 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Stadtanzeiger Herborn

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Druck- und Verlagshaus
E. Weidenbach GmbH & Co. KG,
Rathausstraße 1-3, 35683 Dillenburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Grand Glam

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten, in allen Medien, insbesondere Fernsehen, Hörfunk, Film, Internet, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Spiele, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, CD-I, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Endemol Deutschland GmbH,
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Frohsinn ist die beste Arznei Daheim

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Wiederholung und 50% Rabatt?

Möchten Sie Ihre Titelschutzanzeige erneut schalten? Dann gewähren wir Ihnen auf die zweite inhaltsgleiche Anzeige einen Rabatt von 50 Prozent.

Fon: 040 / 609 009 - 61

Impressum DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16, 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0, Fax: (040) 609 009-66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de**

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.)
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL) -61,
Peter Strahlendorf (ps) -11, Ralf Deppe (rd), -80
Ansprechpartner für Titelschutzanzeigen:
Angela Lautenschläger, -61

Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51
Druckauflage: 5.400 **Verbreitete Auflage:** 5.200
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Der Titelschutz Anzeiger mit Software Titel: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträgern, Software).

Bezugspreis: Jährlich € 80,- zzgl. USt. (inkl. Versand) Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.

Preis für Titelschutzanzeigen:
Standard mit einem Titel € 150,- , jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus € 35,- jeweils zzgl.USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003

Bankverbindungen:
Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, 22850 Norderstedt
© 2006 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.